

Reglement über die Benützungsgebühren der Mehrzweckhalle (Beschallung und Lokalitäten)

1. Benützungsgebühren Beschallung Mehrzweckhalle

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Bettlach kann auf Antrag eines ortsansässigen Vereins einen Kostenanteil an die Beschallungskosten sprechen. Es werden die effektiven Aufwendungen, resp. ein Betrag von max. Fr. 500.00 gewährt.
- 1.2 Privatpersonen und auswärtige Vereine erhalten keinen Betrag.

2. Benützungsgebühren Mehrzweckhalle

2.1 Ortsansässige Vereine

| | 1. Tag | 2. Tag |
|----------------------------|---------------|---------------|
| Halle/Bestuhlung | Fr. 300.00 | Fr. 150.00 |
| Halle/Bestuhlung und Bühne | Fr. 500.00 | Fr. 250.00 |
| Küche und Inventar | Fr. 100.00 | Fr. 50.00 |
| Annexhalle | Fr. 100.00 | Fr. 50.00 |

2.2 Privatpersonen und auswärtige Vereine

| | 1. Tag | 2. Tag |
|----------------------------|---------------|---------------|
| Halle/Bestuhlung | Fr. 500.00 | Fr. 250.00 |
| Halle/Bestuhlung und Bühne | Fr. 700.00 | Fr. 350.00 |
| Küche und Inventar | Fr. 200.00 | Fr. 100.00 |
| Annexhalle | Fr. 200.00 | Fr. 100.00 |

3. Vollzug (Antragstelle, Rechnungsstellung)

Schulverwaltung

4. Kostenstelle

Konto 300.365.07 (Beschallung)

5. Zuteilungskriterien der Mehrzweckhalle

(Gemäss §4 Reglement über die Benützung der Schulanlagen, -räume und -einrichtungen)

Vorweg werden Schulräume und -anlagen ortsansässigen Benützerkreisen zugeteilt.

Für die Benützung gelten folgende Prioritäten:

- a) Schulturnern und -anlässe
- b) Veranstaltungen des Gemeinwesens
- c) Trainings- und Probenaufenthalte, Kurse, Lehrgänge, Weiterbildung Festanlässe
Freizeitgestaltung sowie Kulturpflege am Tag und am Abend von:
 1. Vereinen und anderen organisierten Personenverbindungen
 2. Freien Personenverbindungen
 3. Privatpersonen

6. Aufhebung bisheriger Tarife

Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse aufgehoben.

7. Inkrafttreten

1. August 2007